

Rahmenvereinbarung
über
die Finanzierung und
Leistungssicherstellung
der Tageseinrichtungen

(Rahmenvereinbarung - RV Tag)

Rahmenvereinbarung

über

**die Finanzierung und Leistungssicherstellung
der Tageseinrichtungen**

(Rahmenvereinbarung - RV Tag)

Zwischen

**einerseits den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin
angehörigen Spitzenverbänden und dem Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden e. V. (DaKS), nachstehend Verbände freier Träger genannt, zugleich
in Vertretung der ihnen angeschlossenen Träger von Tageseinrichtungen,**

**und andererseits dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für
Bildung, Wissenschaft und Forschung, nachstehend "Berlin" genannt**

wird folgende

Rahmenvereinbarung

(Rahmenvereinbarung - RV Tag)

als berlinweite Leistungsvereinbarung gemäß § 23 KitaFöG

getroffen:

§ 1

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Leistungssicherstellung sowie die Finanzierung der Kosten der vorschulischen Tagesbetreuung, die den Trägern der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) durch den Betrieb von Tageseinrichtungen entstehen.
- (2) Wenn nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde als solche anerkennungsfähige Träger Tageseinrichtungen betreiben und dieser Rahmenvereinbarung durch schriftliche Anzeige gegenüber der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung beigetreten sind, finanziert Berlin die erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und der ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Bei dieser Rahmenvereinbarung handelt es sich um eine Leistungsvereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 KitaFöG.
- (3) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach SGB VIII und KitaFöG erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten zu gewährleisten hat (§ 79 SGB VIII) und für die nach den Regelungen des KitaFöG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung ein entsprechender Anspruch oder Bedarf festgestellt wurde.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im erforderlichen Umfang bei der Planung des bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen und bei der Umsetzung dieser Vereinbarung partnerschaftlich, unter Beachtung der Unabhängigkeit der Träger der freien Jugendhilfe, zusammenzuarbeiten (§ 4, 79 SGB VIII und § 19 KitaFöG). Sie beachten gemeinsam die Grundsätze der Angebots- und Trägervielfalt, der Angebotsdifferenzierung nach § 5 KitaFöG und der Ortsnähe. Des Weiteren berücksichtigen sie die Interessen der Leistungsberechtigten, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese in angemessener Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts eine ihren Erziehungsvorstellungen entsprechende Einrichtung finden können.
- (5) Die Träger der freien Jugendhilfe sind grundsätzlich bereit, ihre Tageseinrichtungen langfristig für die Förderung von Kindern bereitzustellen und Einrichtungen aus der städtischen Verantwortung zu übernehmen. Sie tragen in partnerschaftlicher Weise dazu bei, das Land Berlin in die Lage zu versetzen, die Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII zu erfüllen und im Rahmen ihrer Konzeption und angebotenen Plätze jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu fördern (§ 23 Abs. 4 KitaFöG).
- (6) Sofern auf Grund des zahlenmäßigen Rückganges der leistungsberechtigten Kinder ein Abbau der vorhandenen Plätze in Tageseinrichtungen erforderlich wird, wird Berlin bei der notwendigen Anpassung der Bedeutung der freien Jugendhilfe für die Angebots- und Trägervielfalt im Rahmen der Planung Rechnung tragen und den Erhalt der von den freien Trägern bereitgestellten Plätze unterstützen, soweit sich die Eltern im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes für deren Inanspruchnahme entscheiden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenvereinbarung findet auf die der LIGA angehörenden Spitzenverbände und den Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS) sowie die ihnen angeschlossenen Träger Anwendung. Das Erfordernis einer trägerbezogenen Betritterklärung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Jeder Träger, der eine Finanzierung nach den Regelungen des KitaFöG erhalten will, muss dieser Rahmenvereinbarung als auch der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 KitaFöG beitreten.
Für Träger, die Mitglied in einem juristisch selbständigen Trägerverband sind, kann der Trägerverband bei entsprechender Bevollmächtigung für diese Träger abrechnen und die Mittel zur Finanzierung der Leistungen für die Träger bewirtschaften. Berechnungsgrundlage ist in diesem Fall die Gesamtheit der maßgeblichen Kosten (§ 4) und der Einnahmen (§ 5) dieser einzelnen Träger. Der Trägerverband haftet im Rahmen dieses einheitlichen Verfahrens gegenüber dem Land Berlin selbständig neben den Trägern.
- (3) Es steht jedem Träger frei, sich bei der finanztechnischen Umsetzung der Rahmenvereinbarung zuverlässiger Dritter zu bedienen; die Trägerverantwortlichkeit als Vertragspartner bleibt in jedem Falle unberührt. Soweit der Dritte für den Träger in direkter Verantwortung dessen Mittel umfassend verwaltet, muss die entsprechende Beauftragung beinhalten, dass gegenüber dem Land Berlin auf dessen Anforderung der Nachweis der ordnungsgemäßen Weiterleitung der öffentlichen Mittel zu erbringen ist.
- (4) Diese Rahmenvereinbarung gilt nicht für Sondergruppen und Sondereinrichtungen für behinderte Kinder. Sie betrifft auch nicht die Finanzierung von Leistungen der ergänzenden Betreuung auf Grundlage des SchulG (vgl. § 2 Abs. 2 KitaFöG), wobei die in § 9 Abs. 6 in Bezug genommenen Übergangsregelungen zu beachten sind.

§ 3

Leistungen der Träger

- (1) Die Träger verpflichten sich, in ihren Tageseinrichtungen Kinder gemäß den Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu fördern. Die Art der Leistungen wird kindbezogen nach Alter und Betreuungsumfang sowie nach - bedarfsabhängigen - zusätzlichen Förderleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 KitaFöG unterschieden. Zu den zusätzlichen Förderleistungen gehören auch die zusätzliche personelle Ausstattung und die erhöhten Sachkosten für behinderte Kinder, die nach § 6 Abs. 2 KitaFöG in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert sind. Therapeutische Leistungen werden von dieser Rahmenvereinbarung nicht erfasst.
- (2) Die Träger sind verpflichtet, den Schutz von Sozialdaten entsprechend den Vorschriften des SGB VIII zu gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

- (3) Sollte auf Grund der geringen Zahl der Kinder das für die einzelnen Leistungen gemäß der hierzu erlassenen Rechtsverordnung vorzusehende Fachpersonal nicht ausreichen, um während der Betreuungszeiten jeweils die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle sicherzustellen, soll der Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten. Diese können insbesondere mit den Anforderungen und Abläufen vertraute Eltern oder mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personen sein, die über die besondere Verantwortung informiert sind. Stellt der Träger in diesen Fällen zusätzliches Personal ein, entstehen daraus keine weiteren Zahlungsverpflichtungen für Berlin.
- (4) Zu den Leistungsverpflichtungen der Träger gehört auch, dass sie in Absprache mit den Eltern während der Schließzeiten eine angemessene Betreuung - ggf. über eigenverantwortliche Kooperation mit anderen Trägern - sicherstellen. Die Regelschließzeiten dürfen 25 Werktage nicht überschreiten.
- (5) Für die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wird folgendes Regelverfahren vereinbart: Wenn die Voraussetzung - gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung - vorliegt, hat die Leitung der Einrichtung eine Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der Betreuungsperson und einer erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Die Personensorgeberechtigten sind hierbei einzubeziehen, soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Die Jugendämter, auch jenes, in dem die Einrichtung gelegen ist, haben dem Träger in dieser Phase auf Grundlage zumindest anonymisierter Daten und Falldarstellungen zu beraten und Hilfestellung zu leisten. Die Jugendämter erarbeiten für diese Fälle Listen mit Ansprechpartnern. Der Träger hat bei entsprechender Einschätzung darauf hinzuwirken, dass die Sorgeberechtigten angemessene Hilfen in Anspruch nehmen bzw. sich im Jugendamt selbst beraten lassen. Geschieht dies nicht, hat der Träger dann das für das Kind zuständige Jugendamt vom aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und die Gründe seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenenendaten zu informieren.
- (6) Wenn ein sofortiges Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine unmittelbare und gravierende Kindeswohlgefährdung hinweisen, hat die Leitung der Tageseinrichtung das Jugendamt abweichend von Absatz 5 umgehend vom Fall und den Betroffenenendaten in Kenntnis zu setzen (§ 9 Abs. 5 KitaFöG/§ 34 StGB). Nach entsprechender Absprache mit dem zuständigen Jugendamt kann dann ggf. im übrigen nach Absatz 5 verfahren werden.
- (7) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII müssen die Leistungsanbieter sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und dies dem Leistungsanbieter bekannt ist. Zu diesem Zweck sind die Leistungsanbieter verpflichtet, sich bei Einstellung von Mitarbeitern im Sinne des § 72a SGB VIII ein Führungszeugnis im Sinne des § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Bei kurzfristigen, unerwarteten Vertretungssituationen kann hierauf verzichtet werden, soweit die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.

§ 4

Finanzierung der Leistungen

- (1) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Tageseinrichtungsplatz. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind. Dort werden die Gesamtkosten pro Platz differenziert nach dem Alter der Kinder, dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Förderleistungen ausgewiesen, wobei die in den Kostengruppen zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Trägers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten. Die Gesamtkosten sind auf pauschaler Grundlage ermittelt und festgesetzt worden.

Die Sachkostenpauschale berücksichtigt abschließend alle Aufwendungen des Trägers für Reinigung, Verpflegung (einschl. Getränke), Betriebsbewirtschaftung, Gebäude- und Grundstück/Außenanlagen einschl. Spielgeräte, Verwaltung und Qualitätsmanagement (vgl. Kostenblatt).

- (2) Die Gesamtkosten nach Absatz 1, die dem Träger durch den Betrieb seiner Tageseinrichtungen entstehen, werden für die Jahre 2006 und 2007 in einer Höhe von 92,5 v.H. und ab dem Jahr 2008 in einer Höhe von 93 v.H. (Kostendeckungsgrad) durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin abzüglich der kindbezogenen Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) erstattet (Erstattungsquote).
- (3) Die gemäß Kostenblatt besonderen und erforderlichen Kosten, die durch die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 zusätzlich entstehen, erstattet Berlin in voller Höhe. Gleiches gilt für die in den Kostenblättern ausgewiesene Kosten für kindbezogene Zuschläge nach § 11 Abs. 3 Nummer 3 Buchstabe b) und c) KitaFöG.
- (4) Die Träger erhalten auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden. Berlin finanziert auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Standards in der Qualität, wie sie das KitaFöG und alle weiteren für Tageseinrichtungen geltenden Rechtsvorschriften vorgeben. § 23 Abs. 6 KitaFöG ist in jedem Fall als maßgeblich zu beachten.

§ 5

Kostenbeteiligung

- (1) Die Träger nehmen gem. § 26 KitaFöG die Einziehung der Kostenbeteiligung in eigener Verantwortung wahr.
- (2) § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG ist zu beachten. Finanzielle Belastungen im Sinne dieser Regelung (im folgenden Zuzahlungen) sind jede Art von regelmäßigen finanziellen Zahlungsverpflichtungen, die mit der Inanspruchnahme des Platzes direkt oder indirekt verbunden sind und die nicht jederzeit einseitig seitens der Eltern beendet werden könnten. Über die Art und Höhe solcher ggf. bestehenden Verpflichtungen sind

die Eltern schriftlich zu informieren und auf die Mitbestimmungsrechte nach § 14 KitaFöG und die Kündigungsmöglichkeiten nach § 16 KitaFöG hinzuweisen.

- (3) Jeder Träger ist grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Eltern einen Platz anzubieten, für den keine Zuzahlungen entstehen; angemessene Verpflichtungen der Elternarbeit sind hiervon nicht erfasst. Werden Zuzahlungen, die bereits bei Eintritt in die Einrichtung bestanden, erhöht, sind die Eltern auch unabhängig von Mehrheitsbeschlüssen nach § 14 KitaFöG nicht verpflichtet, diese zu akzeptieren; ein Kündigungsrecht seitens des Trägers kann hierin nicht begründet werden.
- (4) Auf Grund der besonderen Struktur einer EKT finden auf diese nur Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Anwendung, wobei darüber hinaus im Falle wirtschaftlich begründeter Schwierigkeiten der Eltern der Träger zumindest einen befristeten Verzicht oder Reduzierung der Zuzahlungen anbieten soll. EKT im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die Förderung ihrer Kinder in eigener Verantwortung selbst organisieren (§ 25 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs. 3 KitaFöG). Voraussetzung ist der Zusammenschluss in einem Trägerverein. Diesem sollen mehrheitlich die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder angehören. Das bestimmende Prinzip der Selbstorganisation muss aus der Satzung hervorgehen. Die Selbstorganisation umfasst die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten - auch im Hinblick auf die Ressourcenverantwortlichkeit - eines Trägers der freien Jugendhilfe, der in Wahrnehmung eigener Aufgaben eine Tageseinrichtung betreibt. Bei mehreren Einrichtungen eines Trägers muss die Ressourcenverantwortlichkeit bei den Erziehungsberechtigten liegen, deren Kinder in der jeweiligen Einrichtung betreut werden. Die Größe einer Tageseinrichtung, für die der Träger verantwortlich ist, soll dem Prinzip der Selbstorganisation nach Satz 1 bis 6 angemessen sein. Der Träger kann außer dem Betrieb von EKT weitere Aufgaben wahrnehmen.

§ 6

Verfahren der Kostenerstattung für Kita-Gutschein

- (1) Grundlage der Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten sind die Zahl und der Zeitraum der in Anspruch genommenen Plätze und die nach § 4 vereinbarten Gesamtkosten pro Leistung. Leistungen, die über die Feststellungen des Jugendamtes über Betreuungsumfang und -art hinausgehen, den Vorgaben zu Standards und Qualität oder der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII widersprechen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Voraussetzung für die erstmalige Auslösung oder erstmalige Berücksichtigung von Änderungen der gutscheinbezogenen Zahlungen ist die rechtzeitige Meldung der vertraglichen Belegung. Die rechtzeitige Meldung wird kassenwirksam bei der Abschlagszahlung zum übernächsten Monat.

Eine rechtzeitige Meldung liegt vor, wenn der jeweilige Träger eine Meldung an das zuständige Jugendamt gemäß des vorgegebenen Verfahrens bis spätestens zum letzten Arbeitstag eines Monats übermittelt hat.

Nach der Beendigung eines Betreuungsvertrags soll dies spätestens innerhalb der nächsten drei Arbeitstage mitgeteilt werden.

Der Träger ist zur entsprechenden Einhaltung des Meldeverfahrens – insbesondere der rechtzeitigen Meldung von Beendigungen der vertraglichen Belegung - verpflichtet.

Näheres wird in einer Anlage beschrieben werden, die in entsprechender Anwendung des § 13 zwischen den vertragsschließenden Parteien zu vereinbaren ist.

- (3) Nicht rechtzeitige Meldungen, die zu einer Erhöhung der gutscheinbezogenen Zahlungen führen, können nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Meldungen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist gilt nicht für verspätete Meldungen, die zu einer Überzahlung geführt haben; solche sind grundsätzlich mit laufenden Zahlungen an den Träger zu verrechnen. Diese Ausschlussfrist gilt entsprechend für Rückzahlungsansprüche des Landes Berlin gegenüber den Leistungserbringern, soweit diese Ansprüche nicht auf einer dem Leistungsträger zuzurechnenden Pflichtverletzung beruhen.
- (4) Soweit sich aus dem KitaFöG oder der VO KitaFöG nicht Abweichendes als für die Finanzierung maßgebliches ergibt, wird jede Änderung der gutscheinbezogenen Finanzierung mit dem ersten des Folgemonats berücksichtigt, welcher dem Zeitpunkt der Änderung, die Grundlage der Mitteilung nach § 8 Abs. 5 VO KitaFöG ist, folgt. Soweit eine tageweise Berechnung zwingend vorgegeben ist, wird diese auf der Berechnungsgrundlage von 30 Kalendertagen je Monat erfolgen. Wenn ein Betreuungsverhältnis bei einem Träger im jeweiligen Monat anteilig auf mehrere Gutscheine gestützt wird, gilt das Betreuungsverhältnis dennoch als ein einheitliches und ist als solches zu finanzieren.
Bei Bewilligung der Zuschläge nach § 11 Abs. 3 a) und b) KitaFöG beginnt die Finanzierung mit dem Beginn des Monats der Antragsstellung.
- (5) Die Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten erfolgt auf der Grundlage der im Kostenblatt ausgewiesenen Gesamtkosten pro Platz abzüglich der Eigenleistung und der von der zuständigen Stelle festgestellten Kostenbeteiligung nach dem TKBG.
- (6) Die von Berlin zu erstattenden Kosten werden in Monatsraten, jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats, angewiesen. Das Land Berlin stellt dazu dem Zahlungsempfänger eine kind- und einrichtungsbezogene Abrechnungsübersicht zur Verfügung.

§ 7

Pflichtverletzung und Prüfung

- (1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Leistungserbringer gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, fordert die Senatsverwaltung den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Die Verbände können von ihren Trägern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin die Rahmenvereinbarung mit dem Leistungs-

erbringer kündigen. Das Recht Berlins zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

- (2) Berlin oder von Berlin Beauftragte haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser RV maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Die Benennung der zu Prüfwzwecken aufzubewahrenden Unterlagen erfolgt in der Anlage „Gut-schein-Verfahren“.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten für Verpflichtungen die sich aus der Qualitäts-entwicklungsvereinbarung ergeben, entsprechend.

§ 8

Anpassung der Personal- und Sachkosten

- (1) Über die Anpassung der Personal- und Sachkosten ab dem Jahr 2010 werden spä-
testens im Januar 2009 neue Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern auf-
genommen.
- (2) Erfolgen im Land Berlin vor dem 01.01.2009 Tariferhöhungen um mehr als 2 v.H. für
Erzieherinnen und Erzieher, so verpflichten sich die Vertragspartner bereits für das
Jahr 2009 Verhandlungen über eine Anpassung des Kostenblattes aufzunehmen.
Führt dies nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung, zur
Aufnahme von Verhandlungen und zu einem einvernehmlichen Ergebnis, können
die LIGA/ DaKS gemeinsam den Kostensatz nach § 4 abweichend von § 11 Abs. 1
Satz 4 kündigen. Bis zum Zeitpunkt einer neuen Vereinbarung über den Kostensatz
gilt in diesem Falle der bisherige Kostensatz weiter. § 11 bleibt im übrigen unbe-
rührt. Eine Anpassung der Personal- und Sachkosten für den Zeitraum vor Inkraft-
treten dieser RV erfolgt nicht.

§ 9

Sonder- und Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 2 muss der Träger, der durch den Abschluss des Träger-
vertrages 2005 bereits der KitaRV, EKTRV, EKGRV oder RVWald in der letztgülti-
gen Fassung beigetreten war, seinen gesonderten Beitritt gemäß § 1 Abs. 2 bis
spätestens zum 30.06. 2006 unter Verwendung des Musters der Anlage 2 erklären.
Spätestens ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung sind
die Leistungsberechtigten gegenüber den Leistungserbringern so zu stellen, als ob
die Anpassung der Betreuungsverträge gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KitaFöG an die
Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 KitaFöG erfolgt ist.
- (2) Sofern nach dieser Rahmenvereinbarung finanzierte Tageseinrichtungen in Gebäu-
den und Grundstücken betrieben werden, die im Eigentum Berlins stehen, sind die
betreffenden Räume und Flächen von Berlin dem Träger zur entgeltfreien Nutzung
im Rahmen eines Nutzungsvertrages zu überlassen. Der Träger übernimmt dabei
all die Verpflichtungen, die ihm als Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes
obliegen würden. Bei einer teilweisen Überlassung von Gebäuden und Flächen gilt

Satz 1 für den überlassenen Bereich entsprechend anteilig. Nähere Regelungen sind in den abzuschließenden Nutzungsverträgen zwischen dem Träger und dem überlassenden Bezirk zu treffen. Im übrigen gilt auch hier § 4 Abs. 1. Hiervon abweichende Nutzungsverträge sind anzupassen.

- (3) Für die in der Anlage „Sonderprojekte“ aufgeführten Träger von Tageseinrichtungen in angemieteten Räumen gilt, dass diese über die Raumkostenpauschale nach § 4 Abs. 1 hinaus einen Mietausgleich bis zur Höhe der im Kostenblatt als erstattungsfähig festgesetzten Mietkosten neben der Gutscheinformfinanzierung durch das Jugendamt erhalten, in dessen örtlicher Zuständigkeit die Einrichtung liegt, solange das Mietverhältnis weiterbesteht. Die betroffenen Träger sind verpflichtet, dem Jugendamt eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen. Die in den Gesamtkosten je Platz enthaltenen Raumkosten gemäß einschlägigen Kostenblatt werden auf den Ausgleich angerechnet. Die Träger sind weiterhin verpflichtet, ein Angebot zur Nutzung anderer Räume des Jugendamtes oder auch ein entsprechendes, vermitteltes Angebot anzunehmen, wenn diese Nutzung die Zuschüsse reduziert und die Räume die Fortführung der Einrichtung weiterhin ermöglichen. Zu den angemieteten Räumen nach Satz 1 gehören nicht die nach Absatz 2 zu überlassenen Gebäude und Grundstücke.
- (4) Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung finden unter Berücksichtigung der in den Anlagen festgelegten, besonderen Regelungen für Eltern-Kind-Gruppen (EKG) und Waldkindergärten Anwendung.
- (5) Bei der Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung sind die Vorgaben der SchulRV und frSchul-RV wie folgt zu beachten:
 - a) Bestandsplätze in Einrichtungen (Plätze im Sinne des § 28 Abs. 3 KitaFöG), deren Träger weder eine Kooperation mit einer freien oder öffentlichen Schule eingehen, werden nach dieser Rahmenvereinbarung unter Beachtung der Regelungen in § 10 Abs. 4 SchulRV bzw. § 10a Abs. 1 frSch-RV finanziert.

Gleiches gilt für die Finanzierung von Bestandsplätzen nach § 10a Abs. 4 und 5 frSch-RV; d.h. für Bestandsplätze in Einrichtungen, die selbst nicht von einer abgeschlossenen Kooperation zwischen freien Träger und freien Schule erfasst sind.
 - b) Die Finanzierung von Bestandsplätzen, die Gegenstand einer Kooperation mit einer freien Schule sind, werden nach der frSch-RV finanziert (§ 10a Abs. 3 frSch-RV). Dies gilt auch für die Finanzierung der Betreuung durch eine freie Schule selbst.
 - c) Ebenfalls nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Finanzierung von Bestandsplätzen in Einrichtungen, die mit einer öffentlichen Schule kooperieren; diese erfolgt nach § 28 Abs. 4 KitaFöG i.V.m. § 10a Abs. 2 frSch-RV bzw. § 10 Abs. 2 und 3 SchulRV auch für die durch diese Kooperation nicht erfassten Bestandsplätze durch den öffentlichen Schulträger.

Durch den Beitritt zu dieser RV werden alle bisherigen Finanzierungsvereinbarungen und -absprachen in Gänze beendet und ersetzt. § 12 Abs. 2 der Kita-RV und EKT-RV sowie § 12 Abs. 3 EKG-RV bleibt unberührt. Die vertragsschließenden Parteien können in entsprechender Anwendung des § 13 Regelungen zur nachlau-

fenden Abrechnung insbesondere zur Abrechnung von vorläufiger Elternbeitragsrechnung treffen.

- (6) In der Übergangsphase der Einführung der Gutscheifinanzierung werden Berlin und die vertragsschließenden Parteien bei entsprechendem Handlungsbedarf geeignete Verfahren und Absprachen zur Sicherung der bedarfsgerechten Betreuung und Leistungsfinanzierung sicherstellen.

§ 10

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 59 SGB X).
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. § 11 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Berlin kann diese Rahmenvereinbarung zum Ablauf eines Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin auch kündigen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin es erfordert. Der Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA führt, und dem DaKS fristgerecht zugegangen ist. Die den Verbänden der freien Träger angeschlossenen Träger und die nach § 2 Abs. 1 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Rechte und Pflichten in bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich von Differenzbeträgen bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den bis zur Kündigung geltenden Regelungen.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 13

Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Auftreten von Lücken oder eines sonstigen Anpassungsbedarfs dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Rahmenvereinbarung unterzeichnenden Parteien vereinbart wird, gilt diese als Anlage im Sinne von § 14 Abs. 2 mit der entsprechenden Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger von Einrichtungen.

§ 14

Anlagen/Vordrucke

(1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

1. Kostenblätter (a. Tag, b. EKG, c. Wald)
2. Beitrittserklärung gem. § 2 Abs. 2
3. Anlage „besondere Regelung EKG Diakonisches Werk“
4. Anlage „besondere Regelung Waldkindergärten“
5. Anlage „Sonderprojekte nach § 9 Abs. 3“

(2) Die Anlagen können einvernehmlich zwischen Berlin und den Verbänden der freien Träger geändert werden. Diese Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt auch für die anderen Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung; diese erklären sich durch ihren Beitritt mit diesem Verfahren einverstanden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Entwicklung weiterer Muster und Vordrucke.

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Dachverband Berliner Kinder- und Schüler-
läden e. V.

Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.

Berlin

12. Januar 2006

Festgesetzte Gesamtkosten pro Platz/Jahr gem. RV Tag

	West		Ost	
	pro Jahr (gerundet) in EURO	pro Monat (gerundet) in EURO	pro Jahr (gerundet) in EURO	pro Monat (gerundet) in EURO
0 - 2 Jahre				
- ganztags erweitert	10.157	846	9.612	801
- ganztags	9.550	796	9.069	756
- teilzeit	8.578	715	8.177	681
- halbtags mit Essen	7.283	607	6.975	581
- halbtags ohne Essen in Ganztags-/Teilzeiteintr.	6.640	553	6.332	528
- in reinen Halbtageseinrichtungen	6.472	539	6.165	514
2 - 3 Jahre				
- ganztags erweitert	9.186	766	8.720	727
- ganztags	8.578	715	8.177	681
- teilzeit	7.849	654	7.479	623
- halbtags mit Essen	6.837	570	6.549	546
- halbtags ohne Essen in Ganztags-/Teilzeiteintr.	6.194	516	5.906	492
- in reinen Halbtageseinrichtungen	6.026	502	5.738	478
3 Jahre - Schuleintritt				
- ganztags erweitert	7.445	620	7.092	591
- ganztags	6.837	570	6.549	546
- teilzeit	6.149	512	5.929	494
- halbtags mit Essen	5.501	458	5.308	442
- halbtags ohne Essen in Ganztags-/Teilzeiteintr.	4.858	405	4.665	389
- in reinen Halbtageseinrichtungen	4.690	391	4.497	375
Hort nach § 28 (3) KitaFöG i.V.m. § 9 (5) RV Tag	4.392	366	4.284	357
b) kindbezogene Zuschläge				
- für Integration:				
Integration nach § 16 (1) VO KitaFöG	10.612	884	10.164	847
Integration nach § 16 (2) VO KitaFöG	21.172	1.764	20.275	1.690
- für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben nach § 18 VO KitaFöG	405	34	388	32
- für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache nach § 17 VO KitaFöG	688	57	659	55

Kostenblatt pro Platz/Jahr Anteil Personalkosten gem. RV Tag

	Personal- stellen- anteile nach KitaPersVO West	Personal- stellen- anteile nach KitaPersVO Ost	Personalkosten einschl. Berufsgenossen- schaft und Leitungskosten West *) in EURO	Personalkosten einschl. Berufsgenossen- schaft und Leitungskosten Ost *) in EURO
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4
A Personalkosten				
a) platzbezogen nach Alter und Betreuungsumfang				
0 - 2 Jahre				
- ganztags erweitert	0,182	0,176	7.696,08	7.150,33
- ganztags	0,167	0,162	7.088,74	6.607,56
- teilzeit	0,143	0,139	6.116,99	5.715,87
- halbtags	0,111	0,108	4.821,33	4.514,04
2 - 3 Jahre				
- ganztags erweitert	0,158	0,153	6.724,33	6.258,64
- ganztags	0,143	0,139	6.116,99	5.715,87
- teilzeit	0,125	0,121	5.388,18	5.018,04
- halbtags	0,1	0,097	4.375,94	4.087,58
3 - Schuleintritt				
- ganztags erweitert	0,115	0,111	4.983,29	4.630,35
- ganztags	0,1	0,097	4.375,94	4.087,58
- teilzeit	0,083	0,081	3.687,62	3.467,28
- halbtags	0,067	0,065	3.039,80	2.846,98
b) kindbezogene Zuschläge				
- für Integration: #)				
Integration nach § 16 (1) VO KitaFöG	0,25	0,25	10.559,79	10.111,31
Integration nach § 16 (2) VO KitaFöG	0,5	0,5	21.119,57	20.222,61
- für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben nach § 18 VO KitaFöG	0,01	0,01	404,89	387,69
- für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache nach § 17 VO KitaFöG	0,017	0,017	688,32	659,07

Festsetzung der Sachkosten pro Platz/Jahr gem. RV Tag

	festgesetzte Kosten	
	nach Kostenfaktoren	nach Kostengruppen
	in EURO	in EURO
B Kosten für Reinigung		
einschl. Haus- u. Gartenpflege		
a) Reinigungskräfte und Hausmeister (anteilig)	663,86	
incl. BG - eigenes Personal/Fremdreinigung -		
b) Gartenpflege	7,87	
Summe: Kostengruppe B		
für Ganztags/Teilzeiteinrichtungen		671,73
für reine Halbtageseinrichtungen		503,80
C Verpflegungskosten		
a) Materialkosten/Lebensmittel		
lt. TKBG 283,39 €durchschnittl. Jahreskosten/Platz	283,39	
b) Herstellung der Verpflegung (Köchin)	359,48	
Summe: Kostengruppe C		642,87
D Sonstige lfd. Betriebskosten der Einrichtung		
a) Bewirtschaftungskosten		
- Wasser		
- Energie		
- Heizung		
- öffentl. Abgaben		
- Gebäudeversicherung		
- Beschaffung kurzlebiger Wirtschaftsgüter		
- Wäsche		
- Verbrauchsmittel		
- medizinischer Bedarf		
- Wirtschaftsbedarf - kultureller Sachaufwand -	335,87	
b) Verwaltungskosten	20,99	
c) Kosten für Spiel- u. Beschäftigungsmaterial	23,62	
Zuschlag für behinderte, in Regeleinrichtungen integrierte Kinder	52,48	
d) laufende Unterhaltung/Ausstattung und Inventar		
- Instandhaltung beweglicher Anlagegüter und Ausstattung		
/Schönheitsreparaturen	52,48	
e) Kosten Arbeitsmedizin	5,25	
Summe: Kostengruppe D		
pro Regelplatz		438,21
pro Integrationsplatz		52,48

Festsetzung der Sachkosten pro Platz/Jahr gem. RV Tag

	festgesetzte Kosten	
	nach Kostenfaktoren	nach Kostengruppen
	in EURO	in EURO
E Gebäude- und Grundstückskosten/ Außenanlagen einschl. Spielgeräte		
Raumkosten bei		
Einrichtungen mit Mietkosten		
Einrichtungen im Vermögen der Träger		
Einrichtungen mit Nutzungsverträgen		
für		
Miete oder		
Erhaltungsaufwand: Unterhaltung an Dach und Fach einschl. Instandhaltung Außengelände/Spielgeräte	367,35	367,35
bei Sonderberechnung der Mietkosten		
- Miete kalt (ohne Bewirtschaftungskosten, einschl. Instandhaltung Außengelände/Spielgeräte) maximal	781,94	781,94
F Zentrale Verwaltungskosten		
a) Verwaltungskosten: (Personal- und Haushaltsangelegenheiten)		
incl. der Kosten für die arbeitsmedizinische Betreuung	262,39	
b) Qualitätsmanagement		
- Kita-Beratung/Fachberatung	78,72	
- Fort- und Weiterbildung		
Summe: Kostengruppe F		341,11

**Sachkostenpauschale
als Zusammenfassung der für
Kostengruppen festgesetzten Kosten nach
Art des Platzes und der Einrichtung gem. RV Tag**

	Sachkosten insgesamt
	in EURO
Sachkosten pro Platz	
a) Ganztags-/Teilzeitplatz	
x pro Regelplatz	2.461,27
b) Halbtagsplatz	
x mit Essen	2.461,27
x ohne Essen in Ganztags-/Teilzeiteinr.	1.818,40
x ohne Essen in Halbtageeinrichtungen	1.650,47
c) Zuschlag	
Integrationsplatz nach § 6 KitaFöG i.V.m. § 16 VO KitaFöG	52,48

EKG-Kostenblatt

	Personalkosten										Sachkosten	Gesamtkosten in EURO				
	Fachpersonalstellenanteile nach KitaPersVO		einschl. 0,5 Berufsgenossenschaft *) in Euro		Fachpersonal in Euro 75 % von		Leitungskostenanteil 0,0062 Stellenanteil incl. 0,5 % Berufsgenossenschaft in Euro		Insgesamt			Sp. 9 + Sp. 11		Sp. 10 + Sp. 11		
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost		West		Ost		
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10		Sp. 11	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10		Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	Sp. 14	Sp. 15
a) platzbezogen nach Alter und Betreuungsumfang																
2 - 3 Jahre (halbtags in reinen Halbtageeinrichtungen)	0,100	0,097	4.078,89	3.788,46	3.059,17	2.841,35	252,89	242,14	3.312,06	3.083,49	825,24	4.137	345	3.909	326	
3 Jahre bis Schuleintritt (halbtags in reinen Halbtageeinrichtungen)	0,067	0,065	2.732,86	2.538,66	2.049,65	1.904,00	252,89	242,14	2.302,54	2.146,14	825,24	3.128	261	2.971	248	
b) kindbezogene Zuschläge																
- für Integration: (50 %) #)																
Integration nach § 16 (1) VO KitaFöG	0,125	0,125	5.279,90	5.057,66	-	-	-	-	5.279,90	5.057,66	26,24	5.306	442	5.084	424	
Integration nach § 16 (2) VO KitaFöG	0,250	0,250	10.559,79	10.115,33	-	-	-	-	10.559,79	10.115,33	26,24	10.586	882	10.142	845	
- für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben nach § 18 VO KitaFöG	0,01	0,01	407,89	390,56	-	-	-	-	407,89	390,56	-	408	34	391	33	
- für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache nach § 17 VOKitaFöG	0,017	0,017	693,41	663,95	-	-	-	-	693,41	663,95	-	693	58	664	55	

**Waldtageseinrichtungen-
Kostenblatt**

	Personalkosten								Sach- kosten (75 % v. EKTRV)	Gesamtkosten in EURO			
	Fachpersonalstellen- anteile nach KitaPersVO		Personalkosten *) einschl. 0,5 % Berufsgenossenschaft in Euro		Leitungszuschlag in Euro		Insgesamt in EURO			Sp. 7 + Sp. 9		Sp. 8 + Sp. 9	
	West	Ost	West	Ost	0,0062 West	0,0062 Ost	West	Ost		West		Ost	
	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat		im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	
a) platzbezogen nach Alter und Betreuungsumfang													
2 - 3 Jahre (halbtags in reinen Halbtageeinrichtungen)	0,100	0,097	4.048,94	3.760,58	327,00	327,00	4.375,94	4.087,58	1.237,85	5.614	468	5.325	444
3 Jahre bis Schuleintritt (halbtags in reinen Halbtageeinrichtungen)	0,067	0,065	2.712,80	2.519,98	327,00	327,00	3.039,80	2.846,98	1.237,85	4.278	357	4.085	340

Anlage 2

Beitrittserklärung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG/ § 1 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe (RV TAG)

Der Träger der freien Jugendhilfe

als Träger von Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 KitaFöG tritt der og. Rahmenvereinbarung bei.

Dem Träger ist bekannt, dass er unabhängig hiervon für eine Finanzierung seiner Plätze auch die übrigen Voraussetzungen gemäß KitaFöG (vgl. § 23 KitaFöG) erfüllen muss.

Ort, Datum

Unterschrift Trägervertreter/Trägerbevollmächtigter
(Satzungsauszug/Registerauszug/Bevollmächtigung beifügen)

Anlage 3 „Besondere Regelungen EKG Diakonisches Werk“

1. EKG im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind Halbtageseinrichtungen, die unter vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern von Trägern, die dem Diakonischen Werk Berlin – Brandenburg, Schlesische - Oberlausitz angehören im Verbund mit deren anderen Einrichtungen und Diensten angeboten werden; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Träger aus anderen Bereichen ebenfalls EKG betreiben wollen, soll mit diesen eine gesonderte entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden.
2. EKG stellen ein Regelangebot ohne Mittagessen dar, durch das der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt wird. Die EKG bietet fünfmal wöchentlich eine Halbtagsbetreuung von mindestens vier und höchstens fünf Stunden an. In einer EKG werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert. Abweichend hiervon können auch Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem 1. August des laufenden Jahres aufgenommen werden.
3. Eine EKG kann unter den in Nummer 5 genannten Voraussetzungen Räume nutzen, die außerhalb der Nutzung durch die EKG auch anderen Zwecken dienen. Sofern im Verbund mit einer Einrichtung oder einem Dienst zwei oder mehrere EKG in direkter räumlicher Nachbarschaft bestehen, gilt die Gesamtheit der Gruppen als eine Tageseinrichtung.
4. Es ist möglich, Kinder mit Behinderungen in die Gruppe aufzunehmen, wenn die Bestimmungen des § 6 KitaFöG beachtet werden. Die Personalzuschläge nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 a) KitaFöG i. V. m. der VO KitaFöG werden auf Grund der ausschließlichen Halbtagsförderung halbiert.
5. Wenn die der Gruppe ausschließlich zur Verfügung stehenden Räume nicht ausreichen, um den Mindestanforderungen an die pädagogische Nutzfläche zu genügen, können weitere außerhalb der Betreuungszeiten der Kinder anderweitig genutzte Räume der Einrichtung oder des Dienstes in die pädagogische Nutzfläche einbezogen werden, sofern sie sich in zumutbarer Nähe zu den Gruppenräumen befinden. Die Gruppenräume sollen in diesem Fall mindestens 2 qm pro Kind groß sein. Ausnahmen hiervon kann die nach § 45 SGB VIII zuständige Stelle genehmigen.
6. Die Arbeitszeit der verantwortlichen Gruppenleitung muss so bemessen sein, dass diese während der gesamten Öffnungszeit anwesend sein kann. Aus Sicherheitsgründen muss eine zweite geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit anwesend sein. Es muss sichergestellt sein, dass grundsätzlich eine den Kindern vertraute geeignete Kraft die Betreuung gewährleistet, wenn die Gruppenleitung ausfällt. Wenn die Gruppenleitung für länger als eine Woche ausfällt, muss die Vertretung eine pädagogische Fachkraft sein. Für EKG entspricht gemäß § 12 Abs. 4 VO KitaFöG der ermittelte Personalbedarf 75 % des Fachpersonals entsprechend § 13 Absatz 3 Nr. 1 und 4 Nr. 1 VO KitaFöG. § 12 Abs. 3 VO KitaFöG findet Anwendung.
7. Der Träger nach Nr. 1 Abs. 1 ist verantwortlicher Träger der EKG im Sinne der §§ 45 ff. SGB VIII. Als solcher ist er Adressat von Erlaubniserteilungen für die EKG und verantwortlich für die Einhaltung der Voraussetzungen und Bedingungen der Finanzierung. Für die Wahrnehmung der in Nr. 6 genannten Aufgaben hat der Träger

im Rahmen seiner Verpflichtung zur personellen Ausstattung der EKG grundsätzlich pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. Die nach § 45 SGB VIII zuständige Stelle kann auf Antrag des Trägers im Einzelfall andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind.

8. Die Finanzierung erfolgt nach einem gesonderten Kostenblatt.

Anlage 4 „Besondere Regelungen Waldkindergärten“

Für die Waldkindergärten gelten folgende abweichende Regelungen:

1. Die Einrichtungsart „Waldkindergarten“ ist eine Halbtageseinrichtung ohne Mittagessen. Die Kinder halten sich vormittags im Wald auf. Die im Rahmen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII geforderten Räumlichkeiten dienen ausschließlich bei extremen Witterungen dem Schutz der Kinder. Daneben sind sie lediglich Treffpunkt zum Bringen und Abholen der Gruppe. Nicht hierunter fallen sog. „Integrierte Waldkindergärten“.
2. Waldkindergärten stellen ein Regelangebot dar, durch das der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens erfüllt wird. In Waldkindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert. Abweichend hiervon können auch Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem 1. August des laufenden Jahres aufgenommen werden.
3. Grundlage für die Kostenerstattung ist das Kostenblatt nach § 4 dieser Rahmenvereinbarung, wobei im Sachkostenteil eine eigene Pauschale gemäß nachfolgender Nummer 4 festgesetzt wird.
4. Die Festsetzung der Sachkosten orientiert sich an der Sachkostenpauschale des Kostenblattes gemäß § 4 für Halbtageseinrichtungen ohne Mittagessen. Dazu gehören die Kostengruppen
 - Kosten für Reinigung/Haus- und Gartenpflege
 - Verpflegungskosten
 - Sonstige lfd. Betriebskosten der Einrichtung
 - Gebäude-; Grundstückskosten/ Außenanlagen/ Spielgeräte
 - zentrale Verwaltungskosten einschl. Qualitätsmanagement.

Die Sachkostenpauschale für die Waldkindergärten wird unter Berücksichtigung der besonderen konzeptionellen und organisatorischen Bedingungen auf 75 % der Sachkostenpauschale des Kostenblattes nach § 4 festgesetzt.

Anlage 5 „Sonderprojekte nach § 9 Abs. 3“

Bez.- Kenn- zahl	Bezirksamt	Träger-Name	Träger- Nummer	Einrichtung	Einricht.- Nr.
01	Mitte (Tiergarten)	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e. V.	0150	Derfflingerstr. 21	01020270
01	Mitte (Tiergarten)	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e. V.	0150	Putbusser Str. 30	01030490
01	Mitte (Tiergarten)	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e. V.	0150	Antwerpener Str. 40	01030500
3					
02	Friedrichshain- Kreuzberg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e. V.	0150	Reichenberger Str. 122	02060540
02	Friedrichshain- Kreuzberg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e. V.	0150	Oranienstr. 192	02060580
02	Friedrichshain- Kreuzberg	Komsu e. V.	1239	Forster Str. 18	2061070
02	Friedrichshain- Kreuzberg	Verein zur Förderung ausländi- scher u. deutscher Kinder e. V.	1267	Oranienstr. 21 - 4	2061560
4					
08	Neukölln	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Südost e. V.	0152	Weisestr. 25	8140840
1					

Anlage 6 „Meldung über die Inanspruchnahme eines Platzes nach § 23 Abs. 5 KitaFöG“

gem. § 6 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 13 RV Tag am 12.01.2006 beschlossen

Muster (die inhaltlichen Bestandteile sind in jedem Fall sicherzustellen)

Träger (Stempel)	Einrichtungsnummer
	Standort der Tageseinrichtung (Anschrift):

An das Bezirksamt	von Berlin
Amt für Tagesbetreuung	
GeschZ	
Berlin	

Meldung über die Inanspruchnahme eines Platzes nach § 23 Abs. 5 KitaFöG

Hiermit teilen wir dem o.g. Jugendamt mit, dass
das Kind

geboren am

zum Gutschein mit der **Nummer:**

in o.g. Tageseinrichtung aufgenommen wurde bzw. einen veränderten Betreuungsumfang

erhalten hat zum

gemäß Betreuungsvertrag / Änderung des Betreuungsvertrags vom

Der Betreuungsumfang umfasst ab dem genannten Zeitpunkt

- einen Halbtagsplatz **mit** Mittagessen (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einen Halbtagsplatz **ohne** Mittagessen (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einen Teilzeitplatz (über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)
- einen Ganztagsplatz (über 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)
- einen erweiterten Ganztagsplatz (über neun Stunden)

den Platz nicht mehr in Anspruch nimmt

Der Betreuungsvertrag wurde beendet zum:

Datum / Unterschrift/en

der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en) bzw. der vom Träger zur Meldung befugten Person(en)
(entfällt bei Übermittlung auf elektronischem Weg)

Anlage 7 „Übergangsregelung für rückwirkende Veränderungen der Kostenbeteiligung im Finanzierungsverfahren“

gem. § 9 Abs. 6 i.V.m. § 13 RV Tag am 24.04.2006 beschlossen

Aufgrund des § 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 13 RV Tag wurde folgende gesetzergänzende Regelung für die Fälle der rückwirkenden Änderung von Kostenbeteiligungsfestsätzen im Übergangszeitraum vom 01.01.2006 bis zum 30.06.2006 zur Sicherstellung der vollständigen Umsetzung des IT-gestützten Abrechnungsverfahrens beschlossen:

Rückwirkende Veränderungen der Kostenbeteiligung (vergleiche § 26 KitaFöG) werden gegenüber dem Träger im Rahmen des IT-gestützten Abrechnungsverfahrens bei der Gutscheinformfinanzierung unmittelbar berücksichtigt. Die Träger ziehen die ausstehende Kostenbeteiligung von den Eltern ein oder zahlen Ausgleiche an die Eltern aus. Das Land Berlin wird insoweit einen direkten Ausgleich mittels gesonderten Verwaltungsaktes zwischen Jugendamt und Kostenbeteiligungspflichtigen nicht vornehmen. Mit diesem Verfahren ermöglichen die freien Träger abweichend von § 26 KitaFöG eine Verwaltungsvereinfachung für die Jugendämter.

Die Rechte der Kostenbeteiligungsverpflichteten dürfen hierdurch nicht eingeschränkt werden. Sie können diesem Übergangsverfahren widersprechen und stattdessen auf einen direkten Ausgleich mit dem Jugendamt nach § 26 KitaFöG bestehen.

Anlage 8

gem. § 13 RV Tag am 21.07.2006 beschlossen

I. Abrechnungsverfahren für die Jahre 2000 bis 2003

Die Vertragspartner vereinbaren für das Prüf- und Abrechnungsverfahren der Jahre 2000 bis 2003 in Ergänzung zu § 11 Abs. 2 RV Tag Folgendes:

1. Die noch offenen Abrechnungen für die Jahre 2000 bis (einschließlich) 2003 sollen, soweit eine endgültige Abrechnung nicht möglich ist, bis zum Ablauf des vierten Quartals des laufenden Jahres von Berlin zumindest vorläufig durchgeführt und als solche gekennzeichnet werden. Soweit nicht bis zum 30.06.2007 von Berlin dem Träger das Erfordernis einer vertieften Prüfung unter Bezugnahme auf diese Vertragsergänzung mitgeteilt wird (Ausschlussfrist), gilt die vorläufige Abrechnung ab diesem Zeitpunkt als endgültig. Spätere Prüfungen wegen der nachträglichen Kenntnis von falsch übermittelten Angaben bleiben im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unberührt.
2. Soweit sich aus den Abrechnungen für die Jahre 2004 und 2005 Rückzahlungsverpflichtungen eines Trägers an das Land Berlin ergeben, kann dieser vor deren Geltendmachung darauf bestehen, dass - soweit nicht schon geschehen - zuvor die Jahre 2000 bis 2003 zumindest vorläufig - wie unter 1. beschrieben - abgerechnet werden und Nachzahlungen aus diesen Jahren hiermit gegengerechnet werden.

II. Registrierungs- und Meldeverfahren

1. Der Beginn und das Ende einer Förderung sowie eine Änderung des registrierten Betreuungsumfanges darf durch das Jugendamt nur nach vorheriger Meldung durch den Träger vorgenommen werden (§ 8 Abs. 4 VO KitaFöG), außer der Träger unterlässt pflichtwidrig eine solche Meldung.
2. Bei einer einseitigen Reduktion des Betreuungsumfanges durch die Eltern gemäß § 7 Abs. 8 KitaFöG oder einer Reduktion des Betreuungsumfanges auf Grund der Überprüfung von Amts wegen im Sinne des § 7 Abs. 6 Satz 3 KitaFöG muss das Jugendamt den Träger unverzüglich unterrichten. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht spätestens bis zum 20. des Monats vor dem Beginn der Reduktion, so wird diese bezogen auf die laufende Erstattungsquote erst zum Beginn des übernächsten Monats umgesetzt. Ansprüche der Eltern auf eine reduzierte Kostenbeteiligung bleiben hiervon unberührt. Dieser Absatz findet ab 01.09.2006 Anwendung.
3. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass im Interesse der Planbarkeit für Eltern, Träger und Jugendamt die Erteilung von Kita-Gutscheinen unverzüglich nach Beantragung, spätestens 4 Wochen nach Antragstellung erfolgt; § 3 Abs. 3 VO KitaFöG bleibt unberührt. Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung dürfen nicht zu einer Verzögerung der Gutscheinerteilung führen; ggf. sind die Möglichkeiten der vorläufigen Kostenbeteiligungsfestsetzung zu nutzen.